



-
93. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
94. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz*
95. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder Lienz*
96. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Oktober 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird*
97. *Kundmachung der Landesregierung vom 9. September 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach*
-

93. **Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 65/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dar-

gestellte Teil des Grundstückes Nr. 1017 und die Grundstücke Nr. 1018/2, 1018/3 und 1018/4, KG Wörgl-Kufstein, von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden.

2. Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

94. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz

Aufgrund des § 69 in Verbindung mit den §§ 25 bis 28 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Lienz und Spittal an der Drau verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

a) in Tirol das Gebiet der Gemeinden Lienz, Ainet, Amlach, Assling (ohne den Gebietsteil Mittewald), Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leis-

ach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn und Tristach des politischen Bezirkes Lienz sowie

b) in Kärnten das Gebiet der Gemeinden Großkirchheim, Heiligenblut, Mörtschach, Rengersdorf, Stall und Winklern des politischen Bezirkes Spittal an der Drau.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz, LGBl. Nr. 60/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

95. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder Lienz

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Lienz und Spittal an der Drau verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder Lienz wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

1. in Tirol

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Lienz, Ainet, Amlach, Assling (ohne den Gebietsteil Mittewald sowie die Höfe Kosten Nr. 3a und die Bruggerhäuser), Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn und Tristach des politischen Bezirkes Lienz;

b) Berechtigungssprengel: entfällt.

2. in Kärnten

a) Pflichtsprengel: Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Großkirchheim, Heiligenblut, Irschen, Mörtschach,

Oberdrauburg, Rangersdorf, Stall und Winklern des politischen Bezirkes Spittal an der Drau;

b) Berechtigungssprengel: entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentlichen Sonderschulen für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder in den politischen Bezirken Kitzbühel und Lienz, LGBL Nr. 18/1990, hinsichtlich der öffentlichen Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder Lienz außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

96. Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Oktober 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird

(1) Aufgrund des Beschlusses des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 2003, Beschluss Nr. 686.996, wird die Wirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmannes, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot),

BGBl. II Nr. 279/2003, bis zum 30. April 2004 vorläufig ausgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBL Nr. 70/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

97. Kundmachung der Landesregierung vom 9. September 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 31. März 2003 und des

Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 8. Mai 2003, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und

der Gemeinde Leisach wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 7441 durch den Grenzpunkt Nr. 7433 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2213 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Anton Avanzini vom 31. Jänner 2003, GZl. 6457, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2004 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck